



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 377)**  
Titel **Beschluss des Regierungsrates über die  
Bezeichnung der kantonalen Meldestelle für  
Leistungserbringer gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG**  
Ordnungsnummer **832.13**  
Datum 25.06.1996

[S. 377] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die kantonale Meldestelle für Leistungserbringer, die es gemäss Art. 44 Abs. 2 KVG ablehnen, Leistungen nach dem Krankenversicherungsgesetz zu erbringen (Ausstand), ist die Direktion des Gesundheitswesens.

II. Innerhalb des zugelassenen Leistungsspektrums muss der Ausstand generell und vollumfänglich erklärt werden.

III. Die Ausstandserklärung ist auf den ihr folgenden Monatsbeginn rechtswirksam.

IV. Die Liste der in den Ausstand getretenen Leistungserbringer kann bei der kantonalen Meldestelle angefordert werden.

V. Dieser Beschluss tritt ab sofort in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Hofmann

Der Staatsschreiber:  
Husi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]